

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 635 - 635

Repertorium der Polizei-Gesetze und Verordnungen für die Stadt Frankfurt am Main. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von C. Doehl, Königl.

Polizei-Secretair. Frankfurt am Main, 1869. Verlag von Franz Benjamin Auffarth

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

wesentlich entgegenstehen. Abgesehen hiervon ist es wichtig, den jetzigen Zustand der Gesetzgebung bezüglich der in dem Titel bezeichneten Materie, namentlich nach dem Erscheinen des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869, in einer übersichtlichen Zusammenstellung vorgetragen zu sehen.

13.

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Text-Ausgabe mit Anmerkungen von H. Rüdorff, Kreisrichter und Schriftführer der Bundes-Commission. Berlin. Verlag von J. Guttentag. 1870.

In Taschenbuchformat, mit guter Ausstattung, mit deutlichem Druck, bei einem Preise von nur 5 Silbergroschen, dürfte diese Ausgabe sich zum täglichen Handgebrauche vorzüglich eignen. Den einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuchs ist die Zahl der correspondirenden Paragraphen des Preussischen Strafgesetzbuchs beigelegt, auch eine vergleichende Uebersicht in dieser Beziehung besonders abgedruckt. Die vom Herausgeber beigelegten kurzen Anmerkungen erleichtern das Verständniß und die Hinweisung auf bezügliche andere Gesetze ist nicht überflüssig. Wünschenswerth wäre es gewesen, dasjenige, was der Herausgeber sua sponte hinzugefügt hat, durchweg durch anderen Druck von dem amtlichen Text unterschieden zu sehen. Darüber darf kein Zweifel herrschen, was in dem Gesetze steht, was Beiwerk ist. Gewöhnlich finden sich dergleichen Zusätze (Hinweisung auf andere Paragraphen des Strafgesetzbuchs und andere Gesetze) am Schlusse des betreffenden Paragraphen; aber Einschaltungen in den Text, z. B. §§ 257, 261 hätten nicht vorkommen sollen.

14.

Repertorium der Polizei-Gesetze und Verordnungen für die Stadt Frankfurt am Main. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von E. Doehl, Königl. Polizei-Secretair. Frankfurt am Main, 1869. Verlag von Franz Benjamin Auffarth. gr. 8. XVI und 347 SS.

Der Verfasser dieses mit großer Sorgfalt angelegten Repertoriums hat sich die Aufgabe gestellt, „die gesammten in dem durch Gesetz vom 20. September 1866 dem Preussischen Staatsgebiete einverleibten Gebiete der ehemals freien Reichsstadt Frankfurt a. M. bestehenden polizeilichen Bestimmungen und Verordnungen, ihrem materiellen Inhalte nach, systematisch und übersichtlich zu classificiren, für jede Materie die gegenwärtig geltenden Vorschriften anzuführen und so auch dem Laien es zu ermöglichen, sich in leichter Weise über die in jedem einzelnen Falle maßgebenden Bestimmungen zu informiren.“ Nach einer Einleitung, enthaltend die allgemeinen Grundsätze über die Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, die Folgen ihrer Uebertretung und die polizeilichen Anordnungen und Strafen der Unterlassung (S. 1—14), werden unter besonderen Abschnitten und Capiteln die einzelnen Vorschriften aufgeführt,